

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma PENTAC Polymer GmbH (nachfolgend: PENTAC)

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, Stand 04/2004

## I. ALLGEMEINES • GELTUNGSBEREICH

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB (nachfolgend: Käufer bzw. Kunde).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Im internationalen Handelsverkehr gelten für die Interpretation aller vertraglich vereinbarten Klauseln die International Commercial Terms (Incoterms 2000), Deutsche Ausgabe. Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

## II. ANGEBOT • VERTRAGSSCHLUSS • RÜCKTRITT DES KÄUFERS

1. Unsere Angebote bleiben bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Mündliche und fermündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.
4. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Sofern der Käufer die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Käufer auf Verlangen neben der vorliegenden AGB per E-mail zugesandt.
6. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück und hat er diesen Rücktritt zu vertreten, so ist er zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes i.H.v. 15 % des Netto-Auftragswertes zzgl. MwSt verpflichtet. Weist PENTAC einen höheren Schaden nach, ist der höhere Betrag geschuldet. Dem Käufer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden gar nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe eingetreten ist.

## III. PREISE • ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen gelten die Preise und Bedingungen unserer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen hauseigenen Preisliste. Ändern sich später als 4 Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
2. Preiszuschläge für die Abnahme von Kleinmengen bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Käufer die Geldschuld i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. PENTAC behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
4. Ein Recht zur Aufrechnung hat der Käufer nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch PENTAC anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit der Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
5. Gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährdet erscheinen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

## IV. LIEFERZEIT • VERZUG

1. Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Absendung der Auftragsbestätigung, setzt jedoch die Abklärung sämtlicher technischer Fragen sowie die Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabebescheinigungen etc. und die Leistung vereinbarter Abschlagszahlungen voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sie verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei unverschuldeten Betriebsstörungen, im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener, von PENTAC nicht beeinflussbarer Hindernisse, die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Zulieferern eintreten. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird PENTAC in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
3. Tritt Lieferverzug ein, kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt VIII dieser Bedingungen.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat und kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist PENTAC berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, bei Lagerung in eigenen Räumen mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat maximal 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem er in Annahmeverzug gerät. Weisen wir höhere Lagerkosten oder der Käufer niedrigere Lagerkosten nach, sind die tatsächlich entstandenen Lagerkosten zu ersetzen. Nach Ablauf einer zusätzlich von uns gesetzten Frist von 2 Wochen können wir vom Vertrag zurücktreten und über die Waren anderweitig verfügen.
5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

## V. VERSAND • GEFAHRÜBERGANG • VERPACKUNG • TEILLIEFERUNG

1. Sofern der Käufer keine bestimmte Versandart vorschreibt, werden Versandweg und -mittel sowie Speditur und Frachtführer von PENTAC bestimmt. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist PENTAC berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigener Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort geht die Gefahr auf den Käufer über.
3. Die Ware wird in handelsüblicher Verpackung geliefert.
4. Zu Teillieferungen ist PENTAC in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen sind ebenfalls zulässig.

## VI. ABRUFAUFTRÄGE • FORTLAUFENDE LIEFERUNGEN

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen selbst zu entscheiden.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrmenge darf PENTAC zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

## VII. SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Sachmängel sind unverzüglich, spätestens acht Werktage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Im Falle berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns verweigert, kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
3. Gibt der Käufer PENTAC nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von der Berechtigung der Beanstandung zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Materialproben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
4. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.
5. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt VIII dieser Verkaufsbedingungen.

## VIII. HAFTUNGSBEGRENZUNG • VERJÄHRUNG

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, auch unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen.
2. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Hiervon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach § 478, 479 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## IX. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Das Eigentum an der Ware behalten wir uns bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie eine Änderung seines Firmensitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Der Käufer hat die Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren während der Dauer unserer Eigentumsrechte ordnungsgemäß und getrennt von andern Waren zu lagern.
7. Übersteigt der Wert der PENTAC nach Ziffer 1 und Ziffer 5 zustehenden Sicherheiten den Nennbetrag unserer Forderung gegen den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe der Sicherheit nach unserer Wahl verpflichtet.

## X. GÜTEN • MAßE • GEWICHTE

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheitsangaben, Zusicherungen oder Garantien, ebensowenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen.
2. Der Gewichtsnachweis erfolgt nach Handelsgewichten. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

## XI. ERFÜLLUNGSORT • GERICHTSSTAND • ANZUWENDENDEN RECHT

1. Bei Lieferung ab Werk ist Erfüllungsort das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen der Geschäftssitz bzw. das Lager der PENTAC POLYMER GmbH. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Käufers.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Die Haager Kaufgesetze (EKG/EAG) sowie das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

## XII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt.